



Satzung

des

Imkerverein Königs Wusterhausen und Umgebung 1908 e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der *Imkerverein Königs Wusterhausen und Umgebung 1908 e.V.* hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen und ist im Vereinsregister Nr. 5039 eingetragen. Die Anschrift des Imkervereins Königs Wusterhausen ist die jeweilige Anschrift des 1. Vereinsvorsitzenden. Er ist Rechtsnachfolger des im Jahr 1908 gegründeten Imkervereins Königs Wusterhausen und des Kreisverbandes des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (VKSK) Königs Wusterhausen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Entwicklung und Pflege der Liebe zu den Bienen als Teil der Natur.
- (4) Förderung der Wissensvermittlung und des Erfahrungsaustausches zu allen Fragen der Imkerei.
- (5) Einflussnahme auf die Nutzung der Kultur- und Naturtrachten.
- (6) Schutz, Pflege und Erweiterung der Bienenweide so wie Erhaltung von seltenen und vom Aussterben bedrohten Pflanzen die von der Bestäubung durch Bienen abhängig sind, in Ihrer natürlichen Umwelt.
- (7) Unterstützung der Wanderung mit Bienen zur Bestäubung von Obst-, Ölfrucht- und Vermehrungskulturen.
- (8) Schutz der Bienen und Erhaltung der Bienengesundheit.
- (9) Teilnahme an der Zucht von Bienenköniginnen.
- (10) Pflege der Traditionen des ältesten Imkervereins im Gebiet Königs Wusterhausen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme oder Wiedereintritt, mit welchem die Satzung des Vereins anerkannt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.



- (2) Kinder können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter dem Imkerverein beitreten.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres.
 - durch den Tod des Mitgliedes.
 - durch Ausschluss, wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder wegen Vereinsschädigendem Verhalten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Beschluss der Mitgliederversammlung über einen Ausschluss ist endgültig. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene oder ausgeschiedene Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ im Verein. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung, oder wenn die Belange des Vereins es erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Mitglied des Vorstandes.
- (3) Die Angelegenheiten des Imkervereins werden in der Mitgliederversammlung geordnet. Die Termine für die Einberufung der Mitgliederversammlungen werden in der letzten Mitgliederversammlung des jeweiligen Jahres für das folgende Jahr beschlossen und in der Fachpresse veröffentlicht. Veränderungen der Versammlungstermine sind durch die Vorstandsmitglieder persönlich bzw. schriftlich bekannt zu machen.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind extra zu protokollieren. Die sachliche Richtigkeit der Beschlüsse ist durch den Protokollanten sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (5) Die Jahreshauptversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 - 1) die Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfung, sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - 2) die Wahl des Vorstandes.
 - 3) die Wahl der Revisionskommission (Kassenprüfer).



- 4) die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - 5) die Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge.
 - 6) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins, so wie alle Grundsatzfragen des Vereins und Anträge.
 - 7) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - 8) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
- (6) In der Jahreshauptversammlung werden außerdem noch drei Kassenprüfer gewählt, die im Interesse des Vereins die Kasse vor der Jahreshauptversammlung prüfen und die Mitglieder in der Versammlung unterrichten. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (7) Für Wahlen gilt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

§ 5 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung (§ 4)
 2. der gesetzliche Vorstand (§ 5 Abs. 1)
 3. der erweiterte Vorstand (§ 5 Abs. 2)
- (1) Der gesetzliche Vorstand besteht aus dem
1. Vorsitzenden und
 2. Vorsitzenden und
 - Schatzmeister und
 - Schriftführer
- (1.1) In der Mitgliederversammlung können weitere Verantwortliche gewählt werden.
- (1.2) Der Vorstand wird alle drei Jahre neu gewählt.
- (1.3) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden mindestens 1x jährlich einberufen. Der Inhalt der Sitzung ist im Protokoll festzuhalten.
- (1.4) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören:
- Beauftragte(r) für Schulung und Qualifizierung;
 - Vereinsbienenseuchensachverständige(r); Bienensachverständige(r) (BS)
 - Beauftragte(r) für Öffentlichkeitsarbeit;
 - Beauftragte(r) für Marktfragen (Honigobfrau o. -mann)
 - Beauftragte(r) für Jugendarbeit
- (3) Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit dem Schatzmeister.



§ 6 Finanzierung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung des Imkervereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist durch die Jahreshauptversammlung zu beschließen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich, zur Jahreshauptversammlung an den Schatzmeister zu entrichten.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Imkerverein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Jugendliche unter 18 Jahren sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, wenn sie nur bis zu 5 Bienenvölker halten.

§ 7 Kassenprüfung

- (1) Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand oder dem erweiterten Vorstand.
- (2) Die Kassenprüfer haben das Recht ständig Kontrollen der Kasse, des Kontos und des Belegwesens vorzunehmen, mindestens zweimal jährlich.

§ 8 Auflösung des Imkervereins

Der Imkerverein kann sich auf Beschluss der Jahreshauptversammlung auflösen, wenn mehr als drei Viertel der erschienen Mitglieder des Imkervereins dafür stimmen. Der Beschluss über die Auflösung ist dem Kreisgericht schriftlich zu übergeben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bienenhaltung.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2016 beschlossen.